

Bezug der Hundesteuer 2020

Wir machen alle Hundehalter/innen darauf aufmerksam, dass sie gemäss dem Gesetz über das Halten von Hunden verpflichtet sind, in ihrer Wohnsitzgemeinde für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund eine jährliche Abgabe zu entrichten. Der Bezug erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

Von der Abgabe befreit sind Hunde, die am Stichtag 1. April noch nicht drei Monate alt sind, Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Armee, Blindenführhunde sowie Hunde, für die der/die Hundehalter/in die Abgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet hat.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat die **jährliche Abgabe pro Hund auf CHF 120.–** festgelegt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Hundesteuer von CHF 80.– und der Kennzeichnungskontrollgebühr des Kantons von CHF 40.–. Alle Einwohner/innen, welche im AMICUS als Hundehalter/in registriert sind, erhalten in den nächsten Tagen eine Rechnung, zusammen mit Informationen des Kantons.

Nach dem 30. April 2020 wird eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 50.– auf nicht bezahlten Abgaben erhoben.

ACHTUNG:

Im Kanton Solothurn wurde die Hundemarke per 1. Januar 2017 abgeschafft. Gleichzeitig hat das Bundesparlament entschieden, den obligatorischen Sachkundenachweis für Hundehalterinnen und Hundehalter abzuschaffen.

Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Datenbank AMICUS registriert sein. Die Hundehalter/innen sind dafür verantwortlich, dass die registrierten Daten stimmen.

Hundehalter/innen, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, machen sich strafbar.

Weitere Informationen finden Sie auf **www.egerkingen.ch** sowie **www.amicus.ch**. Bei Fragen erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, 062 387 71 33, gerne Auskunft.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Gemeindeverwaltung
